

3.1.1 Bescheinigungsmuster für CE-gekennzeichnete Röntgeneinrichtungen

Bescheinigung

nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 / § 4 Abs. 5 der Röntgenverordnung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Untersuchung von Menschen in der Heilkunde / Zahnheilkunde

Strahlenschutzverantwortlicher:

Standort der Röntgeneinrichtung:

Bei der im Prüfbericht Nr. vom beschriebenen Röntgeneinrichtung

- a) sind die Vorschriften des MPG zum erstmaligen Inverkehrbringen und Inbetriebnehmen erfüllt,
- b) ist gewährleistet, dass beim Betrieb der Röntgeneinrichtung die Ausrüstung vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden und
- c) ist bei der vorgesehenen Art der Untersuchung gewährleistet, dass die erforderliche Bildqualität mit einer möglichst geringen Strahlenexposition erreicht wird.

Bemerkungen:

.....
Ort und Datum

.....
Stempel und Unterschrift